

Satzung des Musikvereins Bleiwäsche 1997 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Musikverein Bleiwäsche e.V." und hat seinen Sitz in Bad Wünnenberg, Ortsteil Bleiwäsche.

§ 2 Zweck

1) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Volksmusikerbundes und dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er will dazu beitragen, dass die Volksmusik als Bestandteil der Kultur unseres Volkes, insbesondere der Stadt Bad Wünnenberg, erhalten bleibt.

2) Diesen Zweck verfolgt er durch

1. regelmäßige Übungsabende,
2. Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken,
3. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kulturelles Art,
4. Teilnahme an Musikfesten des Deutschen Volksmusikerbundes, seiner Unterverbände und Vereine.

3) Der Verein ist ohne jede Absicht auf Gewinnerzielung tätig. Zuwendungen darf er nur an Körperschaften geben, die Aufgaben nach Abs. 1 und 2 erfüllen. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

4) Der Verein wird ins Vereinsregister eingetragen.

5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- 2) Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand, vorbehaltlich der Bestimmung in der Generalversammlung. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn der volle Jahresbeitrag des jeweiligen Jahres entrichtet ist. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Generalversammlung beschlossen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist möglich wenn eine 1-jährige Kündigungsfrist eingehalten wird. Wer länger als ein Jahr keinen Jahresbeitrag entrichtet hat, wird automatisch aus dem Verein ausgeschlossen. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
Der Ausschluss aus dem Verein wird dem Ausgeschlossenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten. Aktive Musiker haben keinen Beitrag zu zahlen. Über Beitragsermäßigungen oder Befreiungen entscheidet der Vorstand mit Zustimmung der Generalversammlung.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- 1) Personen, die sich um die Volksmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Die Verwaltungsorgane des Vereins sind
 - a. die Generalversammlung
 - b. der Vorstand.
- 2) Die Organe beschließen, soweit in der Sitzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3) Über die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen des Vereins sind Niederschriften zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und Beschlüsse enthalten müssen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung zu verlesen.

§ 7 Die Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Rundblick und Pfarrblatt und durch schriftliche Benachrichtigung der auswärtigen Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben.
- 2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. I, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf fünf Tage abgekürzt werden.
- 3) Die Generalversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der 2. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- 4) Die Generalversammlung ist zuständig für
 - a. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - b. die Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c. die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages
 - e. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f. die Aufstellung und Änderung der Satzung
 - g. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betr. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - h. Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat
 - i. den Austritt aus dem Deutschen Volksmusikerbund

- j. die Auflösung des Vereins

§ 8 Der Vorstand

1)Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a. dem geschäftsführenden Vorstand
- b. dem erweiterten Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

1. der 1. Vorsitzende
2. der 1. Schriftführer
3. der 1. Kassierer

sie werden aus dem Kreis der aktiven Vereinsmitglieder gewählt

Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen gemäß § 26 BGB.

Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem .

1. der 2. Vorsitzende
2. der 2. Schriftführer
3. der 2. Kassierer

2)der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt, wenn nicht anders beschlossen , durch Handzeichen. Wiederwahl ist zulässig.

3)Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Der Vorsitzende

- 1)Der 1. Vorsitzende leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes.
- 2) Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so wird er vom 2. Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 10 Die Geschäftsführung (Geschäftsordnung)

- 1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der I. Vorsitzende und nach Absprache mit diesem der 1. Schriftführer.
- 2) Der 1. Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.

§ 11 Die Kassenführung

- 1) Die Kassengeschäfte erledigt der 1. Kassierer. Er ist berechtigt
 - a. Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen und dafür zu bescheinigen
 - b. Zahlungen für den Verein zu leisten und
 - c. alle die Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen.
- 2) Der Kassierer fertigt zum Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben.
- 3) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung vonsatzungsmäßigen Ausgaben zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig sind.

§ 12 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzulegen, dass sie voraussichtlich die Kosten der Veranstaltung decken. Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des §6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

§ 3 Satzungsänderung

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied spätestens I Woche vor der Generalversammlung schriftlich gestellt werden.
- 2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 14 Ehrungen

Der Musikverein bedient sich für seine aktiven und passiven Mitglieder der Ehrungsordnung des Deutschen Volksmusikerbundes (DVB).

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden
- 2) Zur Vermeidung von übereiligen Beschlüssen, wird das Vermögen des Vereins nach Auflösungsbeschluss auf 24 Monate festgelegt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Musikvereins an die Stadt Bad Wünnenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Bleiwäsche zu verwenden hat.

Voranstehende Satzung bzw. Änderung des Musikvereins Bleiwäsche e.V. wurde in der Generalversammlung am 09.03.2018 beschlossen.